



Kreisentwicklung/ Wirtschaft/ Klimaschutz	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Masemann, Inga Datum: 10.11.2022	Beschlussvorlage	2022/352
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung Gesellschaftervertrag Lüneburger Heide GmbH

Produkt/e:

02 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung/ Klimaschutz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	21.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft und Touristik
Ö	05.12.2022	Kreisausschuss

Anlage/n:

Gesellschaftervertrag Lüneburger Heide GmbH

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen im Gesellschaftervertrag der Lüneburger Heide GmbH (Anlage) wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Gesellschaftervertrag der Lüneburger Heide GmbH musste in diesem Jahr erneut geändert werden. Hintergrund der Änderung ist der Beschluss des Aufsichtsrates der Lüneburger Heide GmbH, die Zuschüsse der Gesellschafter an die Lüneburger Heide GmbH ab 2022 zu erhöhen.

Für den Landkreis Lüneburg bedeutet die Änderung eine Erhöhung des Zuschusses von jährlich 100.000 EUR auf 112.000 EUR

Die Erhöhung des Gesellschafteranteils ist bereits im aktuellen Haushaltsplan des Landkreises Lüneburg berücksichtigt und enthalten. Die Mittel stehen somit bereits zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 112.000 €

b) an Folgekosten: €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
- durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:
- Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
- nein
- klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
- positive Auswirkungen (Begründung)
- negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



Gesellschaftsvertrag der Lüneburger Heide GmbH

Eingetragen im Handelsregister am 09.09.2022



§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Lüneburger Heide GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, den Tourismus in der Region (§ 3) zu fördern und den Bekanntheitsgrad der Destination Lüneburger Heide zu erhöhen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dient mittelbar und unmittelbar dem Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger in der Lüneburger Heide.
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe- oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (3) Die Gesellschaft trägt zur Qualifizierung und Vernetzung der bestehenden lokalen Einrichtungen bei.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.



§ 3

Regionale Zuständigkeit

(1) Die Aktivitäten der Gesellschaft beziehen sich auf folgendes Gebiet:

Im Landkreis Lüneburg:

Hansestadt Lüneburg, Samtgemeinde Amelinghausen, Samtgemeinde Gellersen, Samtgemeinde Ilmenau, Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Adendorf

Im Landkreis Heidekreis:

Samtgemeinde Ahlden, Gemeinde Bisingen, Gemeinde Bomlitz, Stadt Bad Fallingbostal , Stadt Munster, Gemeinde Neuenkirchen, Gemeindefreier Bezirk Osterheide, Samtgemeinde Rethem, Stadt Schneverdingen, Samtgemeinde Schwarmstedt , Stadt Soltau, Stadt Walsrode, Gemeinde Wietzendorf

Im Landkreis Harburg:

Samtgemeinde Salzhausen, Samtgemeinde Tostedt, Samtgemeinde Hanstedt, Samtgemeinde Hollenstedt, Samtgemeinde Jesteburg, Stadt Buchholz, Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemeinde Rosengarten

Im Landkreis Uelzen:

Stadt Uelzen, Gemeinde Bienenbüttel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Aue, Samtgemeinde Rosche und Samtgemeinde Suderburg

Im Landkreis Celle:

Stadt Celle, Stadt Bergen, Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Gemeinde Südheide, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Samtgemeinde Wathlingen, Gemeinde Wietze, Gemeinde Winsen (Aller)



- (2) Kooperationen mit Leistungsanbietern, Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen außerhalb des in Absatz (1) benannten Gebiets sind möglich.

§ 4

Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.2008

§ 5

Gesellschafter und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 80.000 €.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind die Gesellschafter insgesamt wie folgt beteiligt:

Landkreis Celle	15.000,00 €
Landkreis Harburg	15.000,00 €
Hansestadt Lüneburg	5.000,00 €
Landkreis Lüneburg	10.000,00 €
Landkreis Heidekreis	15.000,00 €
Landkreis Uelzen	10.000,00 €
Stadt Bad Bevensen	5.000,00 €

Eigene Anteile

Lüneburger Heide GmbH	5.000,00 €
-----------------------	------------

Die Stammeinlagen sind sofort zur Zahlung fällig.



- (3) Die Landkreise dürfen ihre Stammkapitaleinlagen teilweise an kreisangehörige Gemeinden abtreten. Die Mindesteinlage je kreisangehörige Gemeinde als Gesellschafter beträgt 5.000 €

- (4) Über die Aufnahme weiterer Landkreise in die Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung entsprechend §16. Die Mindesteinlage je Landkreis beträgt 15.000 €, Eine teilweise Abtretung an kreisangehörige Gemeinden entsprechend Absatz (3) ist möglich.

§ 6

Jährliche Zuschüsse

- (1) Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer zweckentsprechenden Tätigkeiten voraussichtlich dauerhaft auf Zuschüsse ihrer Gesellschafter angewiesen. Grundsätzlich richten sich die Anteile der Gesellschafter an der Finanzierung der Aufgaben nach den Anteilen am Stammkapital. Bei Änderungen der Finanzierung sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Finanzierungsbeiträge der kommunalen Gesellschafter werden auf Basis mehrerer separater Betrauungsakte nach den Vorgaben des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) anhand der jährlichen Wirtschaftsplanung der Gesellschaft zunächst prognostiziert und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von bis zu

Landkreis Celle	168.000,00 €
Landkreis Harburg	168.000,00 €
Hansestadt Lüneburg	56.000,00 €
Landkreis Lüneburg	112.000,00 €
Landkreis Heidekreis	168.000,00 €
Landkreis Uelzen	112.000,00 €
Stadt Bad Bevensen	56.000,00 €



- (2) Die Zahlung erfolgt: 1/4 des Jahreszuschusses am 01. Januar, 1/2 am 01. April, 1/4 am 01. Oktober des Jahres.
- (3) Kommt ein Gesellschafter seinen vorstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss des säumigen Gesellschafters beschließen.
- (4) Soweit die Lüneburger Heide GmbH selbst Anteile am Stammkapital hält, ist sie von der Zuschusspflicht befreit.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Geschäftsführer/in
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Gesellschafterversammlung



§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der/die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Dem Aufsichtsrat wird hierfür ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von mindestens 3 Jahren, jedoch höchstens bis zu 5 Jahren. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag.

- (5) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von mindestens 3 Jahren, jedoch bis höchstens 5 Jahren abgeschlossen



§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Im Aufsichtsrat sind 10 Mitglieder der kommunalen Gesellschafter vertreten, 2 pro Landkreis.
- (2) Zu den 10 Mitgliedern der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat gehören:
 - a) Kraft Amtes die Landräte der Landkreise Celle, Harburg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen und der Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg, sowie der Stadtdirektor der Stadt Bad Bevensen. Die Landräte, Oberbürgermeister und Stadtdirektoren können sich im Aufsichtsrat durch von ihnen zu bestimmende Mitarbeiter/-innen der eigenen Gebietskörperschaft vertreten lassen.
 - b) Jeweils ein von den Landkreisen Celle, Harburg und Heidekreis zu entsendender kommunaler Wahlbeamter ihrer Verwaltung oder ein Bürgermeister aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet. Die Auswahlentscheidung obliegt dem jeweiligen Landkreis und sollte nicht öfter als alle 3 Jahre geändert werden. Falls gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 auch eine Gemeinde, die einem dieser drei Landkreise angehört, Gesellschafterin ist, einigen sich die Gesellschafter aus den betreffenden Landkreisen über die Besetzung des zweiten Aufsichtsratsplatzes
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der kommunalen Gesellschafter hat eine Stimme,
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Aufsichtsrat bis zur Abberufung durch den jeweiligen Gesellschafter an.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu überwachen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt ihm die Beschlussfassung über die nach § 8 (3) dieses Vertrages genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen der Geschäftsführung. Ihm obliegt auch die



Beschlussfassung über die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

- (7) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner
- a) die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans.
 - b) die Entscheidung über grundlegende Fragen des Marketings auf Vorlage des Marketing-Ausschusses,
 - c) die Regelung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge
 - d) die Erstellung von Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - e) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes
 - f) Die Weiterleitung von Jahresabschluss, Prüfbericht und Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte für die Gesellschaft tätig sein.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (10) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.



§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der/die Geschäftsführer/in dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 9 Abs. 7 a) und § 9 Abs. 7 c) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Festlegung des zentralen Vermarktungstitels und des Logos der Gesellschaft.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil.
- (7) Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Aufsichtsrat zu einer Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Präsenzsitzungen sind vorzuziehen, jedoch kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Sitzung auch als Videokonferenz einberufen. Die Aufsichtsratsmitglieder sorgen für eine



vertrauliche Durchführung. Soll die Sitzung aufgezeichnet werden, stimmen die anwesenden Mitglieder darüber mit einfacher Mehrheit ab.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Entschließung über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht,
 - b) die Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung der Gesellschaft und die in Verfolgung der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - f) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Gremien dieser Unternehmen,
 - g) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
 - i) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - j) alle sonstigen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Rechtshandlungen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.



- (4) Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig einmal jährlich nach Vorlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates gemäß § 14 Abs. 5 statt.
- (5) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und einen Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12

Formalitäten

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit ihrem Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Der Abhaltung einer förmlichen Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich schriftlich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären (Umlaufverfahren).
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, können aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 3. Tag vor der Gesellschafterversammlung eingebracht werden. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse darüber nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und damit einverstanden sind.



- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für höchstens fünf Jahre.
- (7) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 500 € eine Stimme
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Bei Entscheidungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Gesellschaftern, zur Abtretung und Übertragung von Geschäftsanteilen und zur Beteiligung an anderen Unternehmen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (10) Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, soweit sich ihre Alleinvertretungsbefugnis nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen. Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung jeweils zugelassen werden.
- (12) Präsenzsitzungen sind vorzuziehen, jedoch kann gemäß § 12 Abs. 1 die Sitzung auch als Videokonferenz einberufen werden. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sorgen für eine vertrauliche Durchführung. Soll die Sitzung aufgezeichnet werden, stimmen die anwesenden Mitglieder darüber mit einfacher Mehrheit ab.



§ 13

Marketingausschuss

- (1) Es gibt einen Marketingausschuss, dessen Vorsitz ein Mitglied des Aufsichtsrates übernimmt. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können neben dem Marketingausschuss weitere Ausschüsse eingerichtet werden

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss gemäß § 11 Abs. (1) a) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg gem. § 157 NKomVG bestimmt.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gem. § 158 NKomVG nach den Bestimmungen des § 157 NKomVG durchzuführen. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens bis zum 31.05. des dem



Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes und nach deren Prüfung diese Vorlagen mit seinem Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereit zu halten.

§ 15

Verwendung des Jahresergebnisses

- (1) Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen gem. § 5 Abs.3 bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von 3/4 beschließt.
- (2) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen erwerben.
- (3) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.



- (4) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder
 - b) der Gesellschafter eine Person- oder Kapitalgesellschaft ist und er der Liquidation anheimfällt oder
 - c) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufigen vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten behoben werden oder
 - d) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsschädigendem Verhalten.
- (5) Die Einziehungsmöglichkeit besteht auch, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten i. S. von § 18 GmbHG zusteht und eine der in Abs. 4 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben ist.
- (6) Der Beschluss über die Einziehung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Stammkapitals, die stimmberechtigt sind. Er ist in einer Gesellschafterversammlung zu fassen.
- (7) Der oder die betroffenen Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht, sofern nicht eine Zustimmung nach § 34 Abs. 2 GmbHG erforderlich ist.
- (8) Die Einziehungsmöglichkeit entfällt in den Fällen von Abs. 4 Buchst. a) bis c), wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bzw. die Liquidation des Gesellschafters vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgehoben und dies den Gesellschaftern bekannt gemacht worden ist.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Anteil auf eine von der Gesellschaft benannte Person oder Institution übertragen wird.
- (10) Abtretung, Einziehung und Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 werden wirksam mit Beschluss der Gesellschafterversammlung.



- (11) In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder seine Abtretung an einen Gesellschafter oder an einen Dritten verlangt werden kann, ist dem betroffenen Gesellschafter der Nominalwert des Geschäftsanteiles als Entgelt zu zahlen.
- (12) § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu kündigen. Die früheste Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2015 ist zum 31.12.2012 möglich. Unbenommen davon bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung hat - unter Ausschluss des kündigenden Gesellschafters - zu beschließen, ob der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abgetreten werden soll. Ferner kann die Gesellschaft auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters eingezogen wird. Im Falle der Abtretung ist an den kündigenden Gesellschafter vom Erwerber ein Kaufpreis zu zahlen, der sich nach § 16 Ziffer (11) des Gesellschaftsvertrages bestimmt. Im Falle der Einziehung steht dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu, die sich ebenfalls nach § 16 Ziffer (11) des Gesellschaftsvertrages bestimmt.



§ 18

Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter anderen übertragen wird.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Veröffentlichungsorgan, durch das das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft seine Veröffentlichungen vornimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich in diesem Fall zur Aufnahme von Verhandlungen, um die unwirksame oder nichtige Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem ursprünglichen Regelungsinhalt möglichst nahekommt, zu ersetzen.